

23. Mai 2024

Höhere Unterrichtsverpflichtung im Referendariat?

Was hat es damit auf sich?

Hintergrund und Tipps zum Vorgehen

In einem Schreiben zur Schuljahresplanung 2024/25 fordert die Bildungssenatorin die Schulleitungen auf, Lehramtsanwärter*innen von Anfang an mit der höchstmöglichen Zahl von 10 Unterrichtsstunden mit selbstständigem Unterricht einzusetzen. Gleichzeitig werden alle Lehramtsanwärter*innen dann mit 10 statt wie bisher 7 Stunden auf den Bedarf der Schulen angerechnet. Hintergrund ist der eklatante Lehrkräftemangel, den die Senatsbildungsverwaltung nicht in den Griff bekommt.

In dem Schreiben heißt es auf Seite 2:

„Mein Appell zu Solidarität richtet sich nicht nur an die Bestandslehrkräfte, sondern auch an die Nachwuchslehrkräfte: Im Land Berlin erbringen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter (LAA) im Ländervergleich eine vergleichsweise niedrige Anzahl eigenverantwortlicher Unterrichtsstunden. Entsprechend der aktuell geltenden Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter (VSLVO – hier § 9) werden LAA im regulären Vorbereitungsdienst deshalb zukünftig mit 10 Stunden im Portal der Unterrichtsversorgung abgebildet - und Sie wiederum gebeten, die LAA in Abstimmung mit den Seminar- und Fachseminarleitungen nach Ausbildungsbeginn so bald wie möglich auch entsprechend im Unterricht unter Anleitung und vorrangig oder ganz im selbstständigen Unterricht einzusetzen. Eine rechtliche oder organisatorische Veränderung ist damit nicht verbunden.“

Was heißt das?

Bisher werden alle im regulären Referendariat rechnerisch mit 7 U-Stunden auf den Bedarf der Schulen angerechnet. Das macht ca. 350 Vollzeit-Stellen aus. Ab nächstem Schuljahr wird dieser Anrechnungsfaktor auf 10 erhöht. Damit „gewinnt“ die Senatsverwaltung faktisch ca. 170 weitere Stellen – rechnerisch.

Gleichzeitig fordert die Senatorin die Schulleitungen auf, euch möglichst von Anfang an mit der höchstmöglichen Zahl von 10 Stunden mit selbstständigem Unterricht einzusetzen.

An den Vorschriften der Verordnung Vorbereitungsdienst und Staatsprüfung (VSLVO) zum Ausbildungsunterricht ändert sich aber nichts. Diese gelten weiterhin!

§ 9 Abs. 1 VSLVO:

„(1) Die Ausbildungsverpflichtungen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter an Schulen bestehen aus zehn, im Fall der Absolvierung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit aus acht Wochenstunden Ausbildungsunterricht sowie der Mitwirkung bei schulischen Veranstaltungen.

§ 9 Abs. 2 VSLVO regelt:

“(2) Der Ausbildungsunterricht besteht aus selbstständig erteiltem Unterricht, Unterricht unter Anleitung und Hospitationen. Er wird etwa zu gleichen Teilen auf die Fächer und Fachrichtungen aufgeteilt. Der selbstständig erteilte und der Unterricht unter Anleitung sowie die Hospitationen sollen sich im Interesse des Erreichens des Ausbildungszieles ergänzen. Die Aufteilung des Ausbildungsunterrichts richtet sich nach dem Ausbildungsstand der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters....

Selbstständiger Ausbildungsunterricht soll in einem Umfang von mindestens vier, im Fall der Absolvierung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit im Umfang von mindestens drei Wochenstunden erteilt werden.“

(Unterstreichungen von GEW)

Wir wissen, dass schon bisher viele Schulleitungen versuchen, die Referendar*innen relativ schnell mit mehr als vier und auch mehr als den sieben Stunden Bedarfsabdeckung einzusetzen, um die Not zu lindern. Mit der jetzigen Erhöhung des Anrechnungsfaktors und der Aufforderung, euch schon mit Referendariatsbeginn möglichst 10 Stunden eigenverantwortlichen Unterricht zu übertragen, wird es noch schwieriger, Stunden für Hospitation und Doppelsteckung durchzusetzen.

Wie vorgehen?

Da die Rechtslage unverändert ist, solltet ihr in Abstimmung mit euren Seminarleitungen und Schulleitungen darauf drängen, dass ihr vor allem im ersten und zweiten Ausbildungshalbjahr auch Stunden für Hospitation und angeleiteten Unterricht bekommt. Verweist dabei auf die o.g. geltenden Ausbildungsvorschriften. Wenn nur noch selbstständiger Unterricht erteilt werden soll – vor allem im ersten Halbjahr, ist das ein klarer Verstoß gegen die Ausbildungsvorschriften. Sinnvoll ist es, das schriftlich vorzunehmen, damit diese Ausbildungsmängel auch dokumentiert sind! Nur dann könnt ihr euch darauf berufen, wenn z. B. die Bewertung eurer Ausbildung zu schlecht ausfällt oder die Prüfung nicht bestanden wurde.

Für alle im berufsbegleitenden Referendariat (mit Lehramtsabschluss oder im Quereinstieg):

Hier müssen ohnehin schon 17 Stunden bzw. mindestens 13 Stunden unterrichtet werden und grundsätzlich selbstständig. Aber auch da besteht seit 2021 die Möglichkeit, euch im Rahmen eurer Unterrichtsverpflichtung bis zu zwei Stunden für Hospitation oder angeleiteten Unterricht zur Verfügung zu stellen. Auch das muss aber durchgesetzt werden. Grundlage ist § 9 Abs. 3 VSLVO: „Im berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst bestehen mindestens acht der zehn Stunden Ausbildungsunterricht aus selbständig erteiltem Unterricht.“

V.i.S.d.P.: Matthias Jähne, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW BERLIN),
Vorstandsbereich Hochschulen / Lehrer*innenbildung, Ahornstr. 5, 10787 Berlin
Tel. (030) 219993-59 Mail: Matthias.Jaehne@gew-berlin.de